



Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Kirchenmusik (ev./kath.)

vom 10.11.2017

Aufgrund von Art. 13 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Hochschule für Musik Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines	2
§ 2 Ergänzung zu §§ 6 und 12 ASPO.....	2
§ 3 Ergänzung zu §19 ASPO.....	2
§ 4 Übergangs- und Schlussvorschriften.....	6
Anlagen	8

§1 Allgemeines

(1) Entsprechend der Regelungen in § 1 Abs. 3 S. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für Musik Würzburg werden die Inhalte und Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Kirchenmusik (ev./kath.) in den nachfolgenden Studiengangspezifischen Bestimmungen (SsB) näher geregelt. Alle Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Ergänzung zu §§ 6 und 12 ASPO

Strukturierung, Module, Prüfungsleistungen

(1) ¹In Ergänzung zu §§ 6 Abs. 3-4, 12 Abs. 5 ASPO werden Anzahl und Beschreibung der Module (Studienverlaufsplan) nachfolgend festgelegt. Zur individuellen Schwerpunktsetzung bzw. als Ergänzung zum Kerncurriculum sind in dem Wahlbereich aus den Wahlmodulen Lehr-/Lernangebote im angegebenen Umfang zu belegen, wobei künstlerischer Einzelunterricht im Wahlbereich ausgeschlossen ist. ²Der Studiengang Kirchenmusik (ev./kath.) wird mit folgenden Modulen angeboten:

a) Kerncurriculum

Modul	CP	Lehr- /Lernformen	Prüfungs- semester	Prüfungsform Prüfungsumfang
Künstlerisches Kernfach I (KK I) ¹	41	E, S, G, Ex	4	kpPr. 20 bis 30 Minuten
Künstlerisches Kernfach II (KK II)	37	E, S, Ex	7	kpPr. 30 bis 40 Minuten
Künstlerisches Kernfach III	10	E, S, Ex	8	uL

¹Es wird empfohlen, im Verlaufe des 2. Fachsemesters mit dem Kernfachlehrer ein Orientierungsgespräch durchzuführen.

(KK III)				
Summe	88			
Kantoriale Praxis I (KP I)	8	E, G	4	kpPr. 15 bis 20 Minuten
Kantoriale Praxis II (KP II)	7	E	7	kpPr. 15 bis 20 Minuten
Summe	15			
Kirchenmusik und Theologie I (KuT I)	5	G, S	2	mPr. 20 Minuten
Kirchenmusik und Theologie II (KuT II)	4	G, S	4	mPr. 20 Minuten
Kirchenmusik und Theologie III (KuT III)	4	G, S	6	mPr. 40 Minuten
Summe	13			
Künstlerische Ergänzung I (KE I) ²	14	E	3	kpPr. 10 bis 15 Minuten
Künstlerische Ergänzung II (KE II) ²	8	E	7	kpPr. 15 bis 20 Minuten
Summe	22			
Musikbezogene Kontexte I (MK I)	6	V, S	2	K. 90 Minuten
Musikbezogene Kontexte II (MK II)	8	S, Ü	4	Pf.
Summe	14			
Musikalische Strukturen I (MS I)	11	G, S, Ü	2	mPr. 10 Minuten

² Vom 1.-3. Semester findet im Modul KE I Unterricht in folgenden historischen Tasteninstrumenten statt: Historische Orgel, Clavichord, Harmonium, Hammerflügel, Cembalo. Vom 4. – 7. Semester kann im Modul KE II zwischen Klavier und Cembalo gewählt werden. Die Prüfung findet im gewählten Instrument statt.

Musikalische Strukturen II (MS II)	8	G, S, Ü	4	mPr. 20 Minuten
Musikalische Strukturen III (MS III)	9	G, S, Ü	6	K. 150 Minuten
Summe	28			
Ensemblepraxis I (EP I) ³	12	G, S	4	uL
Ensemblepraxis II (EP II) ³	22	G, S	8	kpPr. 15 bis 20 Minuten
Summe	34			
Professionalisierung (PRF)	9	S, V, G, Ü	8	uL
Summe	9			
Fine ⁴ (F)	10		8	kpPr. 90 bis 105 Minuten
Summe	10			
Gesamtsumme	233			

b) Wahlbereich

Wahlbereich	CP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Wahlmodul I (WM I)	7	6-8	uL
Summe	7		
Gesamt	7		

³ Anwesenheitspflicht gem. § 8 Abs. 1 ASPO

⁴ § 13 ASPO.

c) Gesamtverteilung

Aus dem Kerncurriculum und dem Wahlbereich ergibt sich folgende Verteilung der Gesamtzahl der Credit-Points:

	CP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Kerncurriculum	233	1-8	Siehe unter a)
Wahlbereich	7	6-8	Siehe unter b)
Gesamt	240		

§ 3 Ergänzung zu §19 ASPO

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten prozentual wie folgt gewichtet:

Modulbezeichnung	Anteil (in %)
Künstlerisches Kernfach I (KK I)	8
Künstlerisches Kernfach II (KK II)	12
Summe	20
Kantorale Praxis I (KP I)	4
Kantorale Praxis II (KP II)	4
Summe	8
Kirchenmusik und Theologie I (KuT I)	2
Kirchenmusik und Theologie II (KuT II)	2
Kirchenmusik und Theologie III (KuT III)	3
Summe	7
Künstlerische Ergänzung I (KE I)	4
Künstlerische Ergänzung II (KE II)	4
Summe	8
Musikbezogene Kontexte I (MK I)	4
Musikbezogene Kontexte II (MK II)	4
Summe	8
Musikalische Strukturen I (MS I)	4

Musikalische Strukturen II (MS II)	4
Musikalische Strukturen III (MS III)	4
Summe	12
Ensemblepraxis II (EP II)	7
Summe	7
Fine (F)	30
Summe	30
Gesamt	100

§ 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) ¹Diese Studiengangspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Bachelorstudium an der Hochschule für Musik Würzburg im 1. Fachsemester beginnen oder begonnen haben. ²Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Musik – Studienfach Kirchenmusik (ev./kath.) – vom 20.02.2012 in der jeweils aktuellen Fassung gelten für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, fort; Dies gilt auch für Studierende, die ihr Bachelorstudium zwar erst ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen oder aufgenommen haben, aber aufgrund von Anrechnung von Studienzeiten in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, und zwar bei Studienbeginn im Wintersemester 2016/2017 in das 3. Fachsemester, bei Studienbeginn im Wintersemester 2017/2018 in das 5. Fachsemester und bei Studienbeginn im Wintersemester 2018/2019 in das 7. Fachsemester.

(2) Diese Studiengangspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft. Die Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik (ev./kath.) vom 8.2.2017 treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihren Bachelorstudiengang im Wintersemester 2014/15 im 1. Fachsemester und Studierende, die ihren Bachelorstudiengang im Wintersemester 2015/16 im 1. oder 3. Fachsemester aufgenommen haben und Studierende, die ihren Bachelorstudiengang im Wintersemester 2016/17 im 5. Fachsemester aufnehmen werden, können bis spätestens 15.09.2016 schriftlich erklären, dass diese Studiengangspezifischen Bestimmungen ab dem Wintersemester 2016/17 für sie gelten. ²Diese Erklärung ist unwiderruflich. ³Mit dem Wechsel in diese Studiengangspezifi-

schen Bestimmungen geht zugleich die Anrechnung der nach den bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen absolvierten Studienzeiten einher. ⁴Die Rückstufung in ein niedrigeres Fachsemester ist somit ausgeschlossen. ⁵Mit dem Wechsel in diese Studiengangspezifischen Bestimmungen geht zugleich die Anerkennung der nach den bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen absolvierten Modulen einher, soweit diese im Wesentlichen den in den Studiengangspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Modulen entsprechen. ⁶Das nochmalige Ablegen der entsprechenden Modulprüfungen oder Teilen davon zur Notenverbesserung ist somit ausgeschlossen. ⁷Sind zum Zeitpunkt des Wechsels Module begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob sie nach den bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen oder nach den neuen Studiengangspezifischen Bestimmungen abgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 7.11.2017 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 9.11.2017, Az.: R-S 282/2017

Würzburg, den 10.11.2017

Prof. Dr. Christoph Wunsch

Die Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Kirchenmusik (ev./kath.) sind am 10.11.2017 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 13.11.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.11.2017.

Würzburg, den 13.11.2017

Prof. Dr. Christoph Wunsch

Anlage 2: Legende

Diese Legende dient der Erklärung der verwendeten Begriffe, die sich in der Regel aus der ASPO (§§ 9 Abs. 1 und 12 Abs. 6 ASPO) ergeben.

a)

E	Einzelunterricht
Ex	Exkursionen
G	Gruppenarbeit
H.	Hausarbeit
K.	Klausur
Ko	Kolloquium
kpPr.	künstlerisch praktische Prüfung
kpPr. u.	künstlerisch praktische Prüfung – unbenotet
mPr.	mündliche Prüfung
Lp.	Lehrprobe
uL	unbenotete Lernstandserhebung
OG	Orientierungsgespräch (optional)
P	Praktikum
PA	Projektarbeit
Pf.	Portfolio
Pp.	Projektpräsentation
S	Seminar
T	Tutorium
Ü	Übung
V	Vorlesung

b)

-In der Spalte Lehr-/Lerninhalte der Modulpläne bedeutet ein Schrägstrich („/“): „oder“. Bei Ensembleprojekten ist eine Wahl semesterweise möglich. Bei instrumentalem oder vokalem Einzelunterricht ist ein Wechsel grundsätzlich nur modulweise möglich.

-Die Prüfungsdauer ist im Modulplan vereinfacht dargestellt. Maßgebend sind die Angaben in der Spalte „Prüfungsform, Prüfungsumfang“ in der Tabelle des § 2.

Prüfungsleistungen, die nicht einem einzelnen Lerninhalt zugeordnet sind: kombinierte Prüfung der einschlägigen Lerninhalte

Die Prüfungen MS II und MS III sind auf dem Modulplan vereinfacht dargestellt. Es handelt sich jeweils um kombinierte Prüfungen mit den Prüfungsgegenständen Tonsatz und Gehörbildung.

Falls uL kursiv und nicht einem einzelnen Lerninhalt zugeordnet: Studierende haben die Wahl, in welchem Lerninhalt die unbenotete Lernstandserhebung statt findet.

-* im Modulplan bedeutet: flexibel belegbar

-Im Modulplan werden bei den Fachsemesterspalten die einzelnen Module innerhalb einer Modulschiene durch einen vertikalen Strich voneinander getrennt. Die Benennung der Module erfolgt durch römische Ziffern aufsteigend von links nach rechts.